

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/175 vom 5. Januar 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_175

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/175 du 5 janvier 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/175 del 5 gennaio 2012

Regeste

Art. 7, 8 und 16 ATSG. Eingliederung vor Rente. Resultiert auch im umgeschulten, gleichwertigen Beruf eine Erwerbseinbusse von 40% oder mehr, muss die Eingliederung als höherwertige weitergeführt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Januar 2012, IV 2010/175). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_108/2012.

Erwägungen

E. 1

Die Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Dementsprechend kann die Invaliditätsbemessung erst erfolgen, nachdem die medizinische Behandlung und allfällige Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind (Art. 16 ATSG). In diesen Gesetzesbestimmungen wird ausdrücklich auf die rentenspezifische Ausprägung der Schadenminderungspflicht, nämlich auf den Grundsatz "Eingliederung vor Rente", Bezug genommen. Dieser Grundsatz "ist ein allgemeines, durch das Gesetz [...] und die Rechtsprechung zum Ausdruck gebrachtes Prinzip, wonach eine Selbsteingliederung bzw. eine durch eine Sozialversicherung übernommene Eingliederung zu erfolgen hat, bevor allenfalls eine Rente beansprucht werden kann" (U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47). Eine "definitive" und damit rentenbegründende Invalidität kann also erst vorliegen, wenn von (weiteren) Eingliederungsmassnahmen keine "Schadenminderung", d.h. keine Reduktion der drohenden behinderungsbedingten Erwerbseinbusse (mehr) erwartet werden kann. Deshalb ist eine Rentenverfügung rechtswidrig, die sich auf einen "Invaliditätsgrad" abstützt, der durch Eingliederungsmassnahmen noch vermindert werden könnte. Die rentenspezifische Schadenminderungspflicht bzw. der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beinhaltet nicht nur die berufliche, sondern auch die medizinische Eingliederung (die auch durch einen anderen Sozialversicherungsträger geleistet werden kann). Der Beschwerdeführer verlangt die Zusprache einer Invalidenrente. Damit unterstellt er, dass von einer weiteren medizinischen Behandlung keine Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit mehr zu erwarten sei und dass die beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten erschöpft seien, zusammenfassend also dass dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" vollumfänglich Rechnung getragen sei. Derselben Meinung scheint die Beschwerdegegnerin zu sein, hat sie doch eine "definitive" Invaliditätsbemessung mittels eines Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG vorgenommen. Die Akten vermögen diese Auffassung nicht zu stützen. Im Gutachten der asim vom 28. Dezember 2009 (vgl. IV-act. 182) ist ausdrücklich darauf

hingewiesen worden, dass die psychiatrische und/oder psychopharmakologische Behandlung bis dahin unzureichend gewesen sei. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung (70%) beruht deshalb auf einem Gesundheitszustand, der möglicherweise noch verbessert werden könnte, womit die Arbeitsfähigkeit allenfalls auf über 70% ansteigen würde. Auch in Bezug auf die berufliche Eingliederung besteht noch ein Verbesserungspotential. Der Beschwerdeführer ist nämlich bisher nur "gleichwertig" umgeschult worden, d.h. er hat einen behinderungsadaptierten Beruf (CAD-Zeichner) erlernt, dessen Lohnpotential in etwa demjenigen der früheren Erwerbstätigkeit (Plattenleger) entspricht. Angesichts der auch im neuen Beruf eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wäre es naheliegend gewesen, den Beschwerdeführer gleichzeitig auch höherwertig umzuschulen, um so durch ein höheres Lohnniveau bzw. durch ein entsprechend höher ausfallendes Invalideneinkommen die Arbeitsunfähigkeit (30%) im Rahmen des Einkommensvergleichs zu kompensieren. Der Beschwerdeführer ist zwar diesbezüglich nie berufsberaterisch abgeklärt worden, aber aufgrund seiner begonnenen akademischen Ausbildung in seinem Herkunftsland (vgl. IV-act. 13-7/9) kann - trotz der kritischen Bemerkungen im BEFAS-Bericht vom 8. März 2008 (vgl. IV-act. 75-6/13) - nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass er einer höherwertigen Ausbildung gewachsen wäre. Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" in der dargestellten Form kann im vorliegenden Fall nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Einkommensvergleich anhand der aktuellen Situation eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von 40% oder mehr liefern sollte. Entgegen der Auffassung der Parteien käme es dann nämlich nicht zu einer Rentenzusprache, sondern zu einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin, damit sie - mittels einer medizinischen und/oder beruflichen Eingliederung - dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" Rechnung trage.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bestimmung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Beschwerdeführer hat die Umschulung am 28. Februar 2007 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Wartejahr längst erfüllt gewesen, da der Beschwerdeführer in seinem Beruf als Plattenleger seit dem Jahr 2000 zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist. Nach dem auf den vorliegenden Fall weiter anwendbaren aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (vgl. die beiden IV-Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 300 des Bundesamtes für Sozialversicherungen sowie die dort genannten Bundesgerichtsurteile) ist deshalb entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin eine Rentenberechtigung ab März 2007 und nicht erst ab März 2008 zu prüfen. 2.1 Die G.____ hat angegeben, sie habe den Beschwerdeführer als Plattenleger beschäftigt (vgl. IV-act. 10). Gemäss den ärztlichen Berichten (vgl. IV-act. 11-1/5 und 13-7/9) war der Beschwerdeführer gleichzeitig auch mit der Buchhaltung und mit der Geschäftsführung der G.____ befasst. Seine Erwerbstätigkeit bestand also nicht nur aus der handwerklichen Tätigkeit, er war auch administrativ tätig. Die G.____ ist zwar einige Zeit nach seinem Ausscheiden liquidiert worden, aber es wäre dem Beschwerdeführer möglich gewesen, eine vergleichbare Erwerbstätigkeit im Rahmen einem neu zu gründenden Unternehmen auszuüben oder als Arbeitnehmer in der gleichen Form in einem etablierten Betrieb tätig zu sein. Die Validenkarriere besteht deshalb in einer Weiterführung der bisherigen Erwerbstätigkeit. Der Beschwerdeführer hat nicht geltend gemacht, dass der ihm von der

G.____ ausgerichtete Lohn zu tief gewesen sei. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zur Bemessung des Valideneinkommens zu Recht auf diesen Lohn abgestellt. Nun hat der vom Beschwerdeführer bezogene Lohn aber von Jahr zu Jahr stark geschwankt, wie die Eintragungen im individuellen Beitragskonto (vgl. IV-act. 151) zeigen. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin - zu Recht - nicht auf den Lohn eines Jahres, sondern auf den Durchschnitt der drei Jahre vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Der Beschwerdeführer hat in den Jahren 1997 bis 1999 Fr. 57'323.--, Fr. 63'493.-- und Fr. 59'513.-- verdient. Da das Lohnniveau des Jahres 2007 massgebend ist, muss das Valideneinkommen anhand des Durchschnitts der nominallohnangepassten Lohnbeträge ermittelt werden. Aus dem Lohn des Jahres 1997 ergibt sich ein bis 2007 nominallohnangepasstes Einkommen von Fr. 64'162.--, aus demjenigen des Jahres 1998 ein Einkommen von Fr. 70'798.-- und aus demjenigen des Jahres 1999 ein Einkommen von Fr. 66'677.-- (vgl. die Tabelle T1.05 im Anhang zu den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklungen). Der Durchschnitt dieser Einkommen beträgt Fr. 67'212.--. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen.

2.2 Der Beschwerdeführer ist erfolgreich zum CAD-Zeichner/Hochbauzeichner umgeschult worden. Vom Können und Wissen her ist er in der Lage, diesen Beruf auszuüben. Seine (vorläufige) Invalidenkarriere besteht also in einer Erwerbstätigkeit als CAD-Zeichner/Hochbauzeichner und zwar unabhängig davon, ob er tatsächlich arbeitet. Der mögliche Verdienst eines CAD-Zeichners/Hochbauzeichners beträgt gemäss den überzeugenden Angaben des Ausbildners der C.____ Fr. 65'000.-- (vgl. IV-act. 117-3/3). Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf die Einschätzung im Rahmen der Begutachtungen durch die asim von 2008 und 2009 (vgl. IV-act. 135 und 182) von einem Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers in dieser behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit von 70% ausgegangen. Diese Einschätzung hatte ihre Ursache in der leicht- bis mittelgradigen Depression bzw. der dadurch verminderten Stresstoleranz, Umstellungsfähigkeit, emotionalen Belastbarkeit und Tagesmüdigkeit sowie - im Umfang von 10% - gleichzeitig im Tinnitus. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers betrachtet demgegenüber die vom behandelnden Psychiater Dr. E.____ angegebene vollständige Arbeitsunfähigkeit (aufgrund einer mittelgradigen bis schweren depressiven Episode) als überwiegend wahrscheinlich richtig. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung weicht stark von derjenigen des psychiatrischen Sachverständigen der asim ab. In den Berichten von Dr. E.____ (vgl. insbesondere IV-act. 172) fehlt jeder Hinweis darauf, dass dieser bei der Behandlung des Beschwerdeführers auf Indizien für eine Verdeutlichungs- bzw. Aggravationstendenz geachtet hätte. Das ist aufgrund der rein therapeutischen Begegnung mit dem Beschwerdeführer verständlich, mindert aber die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung erheblich. Es fehlt nämlich die für die Arbeitsfähigkeitsschätzung unerlässliche Objektivität. Dr. E.____ hat die vom Beschwerdeführer in den Behandlungssituationen gezeigte Beeinträchtigung zu Unrecht als in ihrem Schweregrad objektiv vorhanden qualifiziert. Seine Arbeitsfähigkeitsschätzung vermag deshalb nicht zu überzeugen und sie vermag auch keine ernsthaften Zweifel an derjenigen der asim zu wecken. Der Tinnitus ist vom entsprechenden Sachverständigen der asim als sehr schwer eingestuft worden. Er hat neben einer rein qualitativen (Bedürfnis nach einer lärmarmen Arbeitsumgebung) auch eine quantitative Einschränkung zur Folge, nämlich eine Reduktion der täglichen Arbeitszeit um 10%, damit zusätzliche Erholungspausen eingeschaltet werden können. Auch diese Einschätzung im Gutachten der asim überzeugt. Die Arbeitsunfähigkeit von 10% geht allerdings in der durch die

Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit bewirkten Arbeitsunfähigkeit von 30% auf, weil auch diese sich zu einem erheblichen Teil in einem Bedarf nach Erholungspausen äussert, die somit einen "doppelten" Effekt haben. In beiden Gutachten der asim wird eine die Kniegelenke betreffende Diagnose angegeben. Bei der Begutachtung des Jahres 2008 hat sich ein rheumatologischer Sachverständiger mit der Beeinträchtigung der Kniegelenke auseinandergesetzt. Bei der Begutachtung von 2009 ist das unterblieben, da sich diesbezüglich keine Veränderung des Gesundheitszustands ergeben hatte. Dass nur ein orthopädischer Sachverständiger in der Lage gewesen wäre, diese Gesundheitsbeeinträchtigung korrekt zu diagnostizieren und in bezug auf die daraus allenfalls resultierende Arbeitsunfähigkeit einzuschätzen, wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers behauptet, ist nicht zutreffend. Es steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Kniebeschwerden in einer entsprechend angepassten Erwerbstätigkeit keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben. Nötigenfalls wäre einem Bedarf nach einem beliebigen Wechseln der Arbeitsposition durch geeignete ergonomische Vorkehren in der Arbeitsumgebung (z.B. durch einen höhenverstellbaren Schreibtisch) Rechnung zu tragen. Die von der HWS und der LWS ausgehenden Beschwerden sind gemäss den beiden Gutachten der asim von 2008 und 2009 nicht geeignet, in einer entsprechend leidensangepassten Erwerbstätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit zu bewirken. Der Bericht des Kantonsspitals F.____ vom 16. September 2010 (vgl. act. G 10.1) vermag entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht nachzuweisen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung der asim falsch wäre. Die Ergebnisse der MRT-Untersuchung weisen nur für die Nervenwurzel L5 und S1 eine Kompression nach. Dabei handelt es sich um einen schon lange bestehenden Befund, so dass davon auszugehen ist, dass er bereits Gegenstand der Abklärungen durch die asim gebildet hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers beweist der Bericht des Kantonsspitals also nicht, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung der asim falsch wäre, weil diese die Folgen der Rückenbeschwerden nicht oder unzureichend berücksichtigt hätte. Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der vollumfänglich leidensadaptierten bzw. -adaptierbaren Tätigkeit als CAD-Zeichner/Hochbauzeichner beträgt somit überwiegend wahrscheinlich 70%. 2.3 Der Ausbildner der C.____ hat sich bei seinen Lohnangaben (vgl. IV-act. 117-3/3) nicht auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers, sondern auf einen durchschnittlichen gesunden Arbeitnehmer bezogen. Damit stellt sich - wie bei einer Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens anhand der Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik - die Frage, ob der Beschwerdeführer in der Lage wäre, dasselbe Einkommen wie ein gesunder CAD-Zeichner/Hochbauzeichner zu verdienen. Diese Frage ist zu verneinen, denn die verschiedenen Gesundheitsbeeinträchtigungen haben auch hier indirekt Konkurrenz Nachteile zur Folge, die durch einen entsprechenden Minderlohn kompensiert werden müssten, um die Konkurrenzfähigkeit des Beschwerdeführers zu erhalten. Zu diesen Nachteilen gehören insbesondere der überproportionale Lohnnachteil bei Teilzeitarbeit (dessen betriebswirtschaftlichen Ursachen auch hier vorhanden sind), die fehlende Berufserfahrung bzw. der Dienstaltersnachteil, die Unfähigkeit, Überstunden zu leisten bzw. den Beschäftigungsgrad auf über 70% anzuheben, die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen und die Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskollegen. Diese mannigfaltigen, erheblichen Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden CAD-Zeichnern/Hochbauzeichnern rechtfertigen einen Abzug, wobei 15% als angemessen erscheinen. Damit resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 38'675.--. Die Erwerbseinbusse von Fr. 28'537.--

entspricht einem Invaliditätsgrad von 42%. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" nicht ausreichend nachgekommen ist, indem sie den Beschwerdeführer nicht an seine Mitwirkungspflicht erinnert und zu einer konsequenten Therapie veranlasst und insbesondere indem sie ihm nur eine Umschulung in einen gleichwertigen Beruf ermöglicht hat. Sie hätte die Fähigkeit für eine höherwertige Umschulung genauer prüfen müssen, um es dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu ermöglichen, die auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit bestehende Arbeitsunfähigkeit von 30% durch ein höheres Lohnniveau so weit zu kompensieren, dass der Invaliditätsgrad jedenfalls weniger als 40% betragen hätte. Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung der medizinischen und beruflichen Eingliederung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Demgemäss ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur Weiterführung der Eingliederung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. Dieser Verfahrensausgang ist in Bezug auf die Verfahrenskosten als vollumfängliches Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten. Dieser hat deshalb gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 600.--, die von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Demzufolge ist dem Beschwerdeführer der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 22. März 2010 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Weiterführung der Eingliederung und zur anschliessenden neuen Verfügung über das Rentengesuch an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Parteientschädigung von Fr 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.